

1. Geltungsbereich

Die folgenden Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen - nachstehend auch Einkaufsaufträge -, die von der KATAG AG, der KATAG abz Einkauf GmbH, der KATAG Marketing GmbH sowie der KATAG International Partners GmbH erteilt werden, gleichgültig, ob sie im eigenen Namen oder im Namen und für Rechnung der Anschlusshäuser erfolgen. Nachfolgend werden die vorstehend genannten Gesellschaften, und sofern im Namen und für Rechnung der Anschlusshäuser gehandelt wird, diese als "Käufer" bezeichnet.

Die nachstehenden Bedingungen gelten auch für alle künftigen Einkaufsaufträge, auch sofern der Käufer in seinem Einkaufsauftrag darauf nicht noch einmal ausdrücklich Bezug nimmt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners des Käufers - nachfolgend auch Lieferfirma - gelten nicht. Das gilt auch für den Fall, dass der Käufer bei künftigen Vertragsabschlüssen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lieferfirma nicht noch einmal ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind in nachstehender Reihenfolge

- der Einkaufsauftrag ;
- die Incoterms;
- die im Einkaufsauftrag genannten Spezifikationen;
- die Materialmindestanforderungen des Käufers (www.KATAG.net);
- die allgemeinen Etikettierungsvorschriften des Käufers (www.KATAG.net);
- die allgemeinen Versand- und Verpackungsvorschriften des Käufers (www.KATAG.net);
- diese Einkaufsbedingungen;
- die folgenden Bestimmungen der Einheitsbedingungen der Deutschen Textilindustrie:
 - § 4 (Unterbrechung der Lieferung aufgrund höherer Gewalt),
 - § 7 (Zahlung, Skonto),
 - § 10 (Eigentumsvorbehalt) und
 - § 11 (anwendbares Recht)

3. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur gültig, wenn der Käufer ausdrücklich zustimmt.

4. Auftragsbestätigungen

Der Käufer erwartet die umgehende Übersendung einer Auftragsbestätigung, auch wenn der Geschäftsabschluss bereits durch die Unterschrift eines Abschlussberechtigten der Lieferfirma zustande gekommen ist.

5. Liefertermine und Lieferfristen

Die Einhaltung der Liefertermine und Lieferfristen ist wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) der Lieferfirma. D. h., dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch die Lieferfirma den Vertragszweck gefährdet.

Sofern im Einkaufsauftrag ein Liefertermin angegeben ist, ist an diesem Tage oder innerhalb eines Zeitfensters von 7 Kalendertagen vor dem Liefertermin zu liefern.

Die Lieferung ist erfolgt, wenn dem vom Käufer beauftragten Dienstleister oder nach Maßgabe des Einkaufsauftrages dem Käufer selbst die Ware einschließlich der für den Import und Export notwendigen Dokumente übergeben worden ist.

Die Lieferfirma ist unbeschadet ihrer Verpflichtung zur pünktlichen Lieferung, verpflichtet, den Käufer unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferfrist nicht eingehalten werden kann.

Im Falle des Lieferverzuges ist der Käufer berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeten Kalendertag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 30 % des Lieferwertes. Der Lieferfirma steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein niedriger Schaden entstanden ist. Dem Käufer bleibt es vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen und diesen geltend zu machen.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatzansprüche statt Erfüllung) bleiben dem Käufer vorbehalten.

Von uns zu setzende Nachlieferfristen betragen höchstens 12 Tage. Für versandfertige Lagerware und NOS-Ware - „never-out-of-stock“ - beträgt die Nachlieferungsfrist höchstens 5 Tage. Das Setzen einer Nachfrist beseitigt nicht den Verzug der Lieferfirma.

6. Teillieferungen

Teillieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.

7. Verpackung und Versand

Es gelten die Incoterms.

Für alle Sendungen ist der vom Käufer vorgeschriebene Versandweg unbedingt einzuhalten. Es ist Sache der Lieferfirma, für ausreichende transportsichere, umweltschonende und wieder verwertbare Verpackung zu sorgen.

Kommissionen und Mustersendungen sind als solche zu kennzeichnen.

Es gelten die Allgemeinen Versand- und Verpackungsvorschriften des Käufers (www.katag.net), soweit im Einkaufsauftrag keine Besonderheiten geregelt sind.

Ein Verstoß gegen die Verpackungsvorschriften führt zu einem erheblichen Mehraufwand beim Käufer. Die Lieferfirma wird durch eigene Maßnahmen sicherstellen, dass die Verpackungsvorschriften eingehalten werden.

Aus diesem Grunde ist der Käufer berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 0,50 € für jedes von der Lieferfirma gelieferte Einzelteil zu berechnen, das nicht entsprechend den im Einkaufsauftrag genannten oder den in den allgemeinen Verpackungsvorschriften enthaltenen Bestimmungen über die Verpackung verpackt ist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere eines höheren Schadensersatzes durch den Käufer bleibt vorbehalten. Der Lieferfirma steht hingegen das Recht zu, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist oder nachzuweisen, dass sie, die Lieferfirma, den Schaden nicht durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

8. Etikettierung und Kennzeichnung

Sämtliche von der Lieferfirma gelieferten Waren sind entsprechend den Etikettierungsvorschriften des Käu-

fers zu etikettieren. In jedem Fall sind alle Textilerzeugnisse auch mit entsprechenden Pflegekennzeichen (Pflegsymbole) auszustatten. Alle Textilerzeugnisse müssen entsprechend dem Textilkennzeichnungsgesetz gekennzeichnet sein.

Die Lieferfirma wird durch eigene Maßnahmen sicherstellen, dass die Etikettierungs- und Kennzeichnungsvorschriften in jedem Fall eingehalten werden, auch wenn sie die Etikettierung und Kennzeichnung nicht selbst vornimmt. Insofern wird die Lieferfirma eine 100 % Wareausgangskontrolle durchführen und es dem Käufer bzw. dem Empfänger der Ware abnehmen, die Etikettierung nach Wareneingang zu prüfen.

Die Lieferfirma verpflichtet sich für jedes gelieferte Teil, das den Kennzeichnung- oder den Etikettierungsvorschriften, die im Einkaufsauftrag oder in den allgemeinen Etikettierungsvorschriften enthalten sind, nicht entspricht, 0,50 € als pauschalen Schadensersatz zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch den Käufer bleibt vorbehalten. Der Lieferfirma bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist oder sie kein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) trifft.

9. Qualität

Die zu liefernde Ware ist in der im Lieferauftrag genannten Qualität und im übrigen nach Stand von Wissenschaft und Technik auszuliefern.

Alle bestellten Teile sind unter Beachtung der in der Europäischen Gemeinschaft und in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Normen für umweltschädigende Stoffe herzustellen. Dem Verkauf an den Endverbraucher innerhalb der EG und EFTA dürfen keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Die Gewährleistungspflicht der Lieferfirma erstreckt sich auch auf die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und sonstigen behördlichen Anordnungen.

Es gelten die Material-Mindestanforderungen des Käufers in ihrer jeweiligen Fassung und darüber hinausgehende Spezifikationen, sofern sie im Einzelfall gefordert werden.

Lieferungen in Ersatzqualität, Farb- und Größenabweichungen werden nur nach unserer ausdrücklichen Zustimmung abgenommen.

Die Verjährungsfristen für Rechte aufgrund von Sachmängeln betragen 36 Monate es sei denn, das Gesetz sieht längere Fristen vor.

10. Quantität

Über- und Unterlieferungen sind schriftlich abzustimmen.

11. Mängelrüge

Die Rügefrist beträgt für offene Mängel mindestens 30 Tage nach Empfang der Ware. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung gegenüber der Lieferfirma zu rügen.

12. Rechnungsstellung

Eine Belastung von Frachtkosten auf der Warenrechnung ist nicht zulässig.

Für Lieferungen aus verschiedenen Aufträgen oder für verschiedene Einkaufszentralen sind gesonderte Rechnungen zu erteilen. Auf der jeweiligen Rechnung ist die jeweilige Einkaufszentrale anzugeben.

Bei Ware mit Warenursprung aus dem EG-/EFTA-Bereich muss die Rechnung mit einer Lieferantenerklärung über den Ursprung der Ware versehen sein. Bei Ware aus Drittländern ist der Rechnung das Ursprungszeugnis der bezogenen Ware beizufügen.

Rechnungsdatum und Absendetag der Ware müssen übereinstimmen.

13. Zahlung/Aufrechnung/Abtretung

Soweit der Einkaufsauftrag keine besonderen Bestimmungen enthält, erfolgt die Zahlung gemäß § 7 der Einheitsbedingungen der Deutschen Textilindustrie. In diesem Fall gelten die dort genannten Skontofristen.

Die Frist für eine vertragsgemäße Bezahlung der Rechnung beginnt erst mit dem Tage zu laufen, an dem sämtliche Warenursprungsdokumente vorliegen, frühestens mit Lieferung der Ware. Das gilt auch für alle Skontofristen.

Die Aufrechnung ist uneingeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

Ohne Einwilligung des Käufers ist die Lieferfirma nicht berechtigt, Forderungen gegen den Käufer oder Forderungen, die der Käufer zentral reguliert, an Dritte abzutreten. Das gilt nicht bei der Abtretung von Forderungen aufgrund verlängertem Eigentumsvorbehalt von Vorlieferanten.

14. Schutzrechte

Die Lieferfirma verpflichtet sich, für sämtliche Lieferungen Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Markenrecht, Patent- und Gebrauchsmusterrechte sowie Rechte aus dem UWG zu beachten und Verletzungen zu vermeiden. Bei gleichwohl vorkommenden Verletzungen, seien diese mit oder ohne Verschulden erfolgt, ist die Lieferfirma verpflichtet, den Käufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen oder bei direkter Inanspruchnahme der genannten Firmen durch Dritte, diesen Ersatz in Höhe sämtlicher hierdurch entstehender Aufwendung einschließlich etwaiger Kosten für die Einschaltung von Anwälten und für den zu zahlenden Schadensersatz zu leisten. Im Falle einer Verletzung von Rechten Dritter hat der Käufer das Recht des sofortigen Vertragsrücktritts. Weiterhin hat der Käufer das Recht, bereits erhaltene Ware zum Einkaufspreis zuzüglich der für den Rückruf und die Rückgabe aufgewendeten Auslagen zurückzugeben. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Schadensersatzansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

15. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Verweisungsnormen. Das Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) wird ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist Bielefeld in Deutschland.

Ort / Datum

Unterschrift / Firmenstempel (Lieferant)